

Teil 2: Umfassende Bedarfsermittlung und -feststellung

Dr. jur. Christiane Goldbach,
Fachreferentin für Reha- und Teilhaberecht

Grundlegende Anforderungen an den LRT

(insb. § 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX)

Der „leistender Rehabilitationsträger“ stellt den Reha-Bedarf fest:

- „unverzüglich und **umfassend**“
- „anhand der **Instrumente nach § 13 [SGB IX]**“
- innerhalb gesetzlicher Entscheidungsfristen
(vgl. § 14 Abs. 1 S. 2 und 3, § 15 Abs. 4 SGB IX)

Umfassende Bedarfsfeststellung

(§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX i. V. m. § 26 Abs. 2 GE Reha-Prozess)

- Prüfung des Antrags hinsichtl. **aller nach Lage des Falles in Betracht kommenden Leistungen** und Anspruchsgrundlagen (siehe bereits oben bei Antragstellung).
- Umfassende Antragsbearbeitung, unabhängig von der Zuständigkeit nach dem eigenen Leistungsgesetz (ständige BSG-Rspr., siehe auch Bezugnahme bei BT-Drs. 18/9522, S. 233)

→ Träger- und leistungsgruppenübergreifende Bedarfsermittlung und ggf. -feststellung

→ Unabhängig von der jeweils „originären“ Zuständigkeit des LRT



Aber: Insb. § 15 SGB IX regelt die Grundlage dafür, dass die Bedarfsermittlung bezüglich der „fremder“ Leistungen die Ausnahme bleibt.

Teil 2: Umfassende Bedarfsermittlung und -feststellung

Fragen zur praktischen Umsetzung durch den LRT:



- *Wie kann eine „umfassende“ Bedarfsfeststellung verfahrensmäßig konkret umgesetzt werden?*
- *Wie kann insb. die Ermittlung von Bedarfen nach „fremden Leistungsgesetzen“ gelingen?*

→ insb. **schrittweises Vorgehen durch LRT** unter Nutzung der Instrumente nach § 13 SGB IX
(vgl. §§ 26 ff. GE Reha-Prozess)



1. **Vertiefte Ermittlung** des Reha-Bedarfs nach dem eigenen Leistungsgesetz
2. **Summarische Ermittlung** des Reha-Bedarf nach "**fremden Leistungsgesetzen**"
+ ggf. **Beteiligung nach § 15 SGB IX** (oder Hinwirkung auf weitere Antragstellung)
3. Ggf. vertiefte Ermittlung des Reha-Bedarfs nach „fremden Leistungsgesetzen“

1. Vertiefte Ermittlung des Reha-Bedarfs nach dem eigenen Leistungsgesetz

- Reha-Bedarf nach dem eigenen Leistungsgesetz prüft der LRT vertieft.
- Einsatz von Instrumenten der Bedarfsermittlung, die gemeinsamen Grundsätzen nach entsprechen (§ 13 SGB IX i. V. m. §§ 35 ff. GE Reha-Prozess)

2. Summarische Ermittlung des Reha-Bedarf nach "fremden Leistungsgesetzen" + ggf. Beteiligung nach § 15 SGB IX (und/oder ggf. Hinwirkung auf weitere Antragstellung)

- Summarische Prüfung, ob begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Bedarf(e) nach (einem) anderen Leistungsgesetz(en) vorliegen könnte
- Der Einsatz der Bedarfsermittlungs-Instrumente nach § 25 Abs. 1 S. 2 Reha-Prozess erweitert dahingehenden Blick.

Wann erfolgt ein Splitting und wann eine Beteiligung?

- Anhaltspunkte liegen vor? → **Beteiligung nach § 15 SGB IX** (Splitten nach § 15 Abs. 1 oder Beteiligung nach § 15 Abs. 2)
- Erkannt werden Bedarfe, die noch nicht vom Antrag umfasst sind? → **Hinwirkung auf weitere Antragstellung** (s. bei Zuständigkeitklärung, § 25 GE Reha-Prozess)

Antragssplitting (§ 15 Abs. 1 SGB IX) oder Beteiligung (§ 15 Abs. 2 SGB IX)

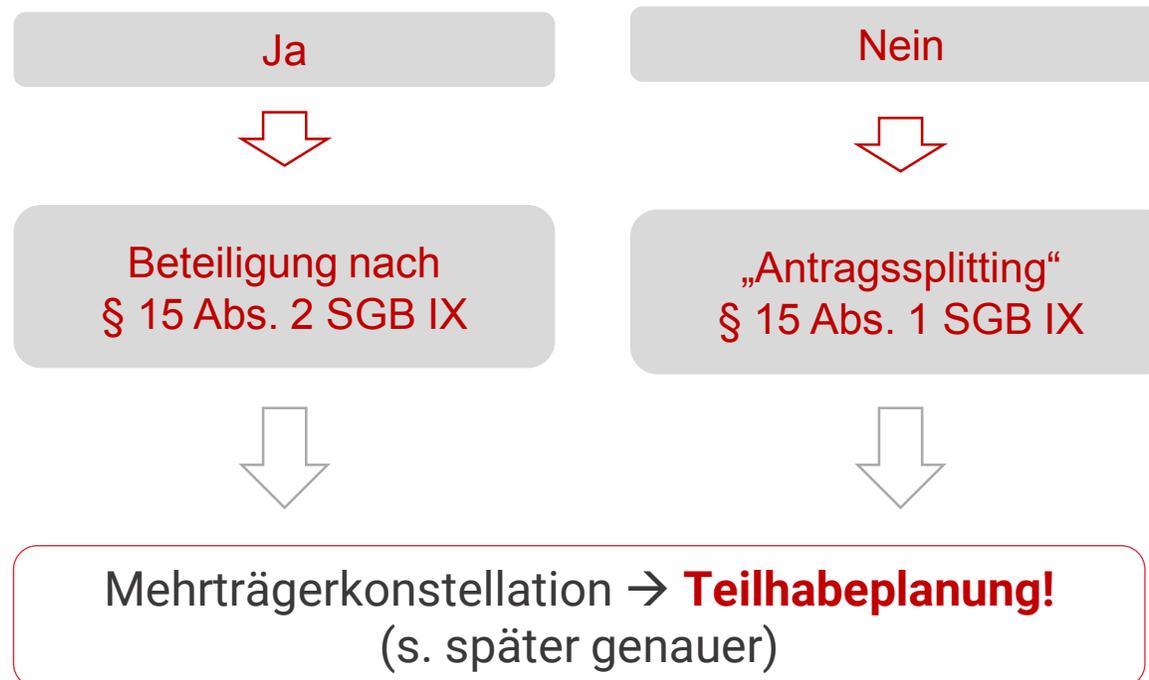
- Davon abhängig, ob der LRT nach § 6 SGB IX für den trägerübergreifenden Bedarf grundsätzlich Reha-Träger sein kann (vgl. §§ 5, 6 SGB IX)

Rehabilitations- bzw. Leistungsträger	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
Gesetzliche Krankenversicherung	✓			✓	
Gesetzliche Rentenversicherung	✓	✓		✓	
Alterssicherung der Landwirte	✓			✓	
Gesetzliche Unfallversicherung	✓	✓	✓	✓	✓
Bundesagentur für Arbeit		✓		✓	
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	✓	✓	✓		✓
Träger der Eingliederungshilfe	✓	✓	✓		✓
Träger des Sozialen Entschädigungsrechts*	✓	✓	✓	✓	✓
Integrations-/Inklusionsämter**		✓			

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR), 2021

Antragssplitting (§ 15 Abs. 1 SGB IX) oder Beteiligung (§ 15 Abs. 2 SGB IX)

- Davon abhängig, ob der LRT nach § 6 SGB IX für den trägerübergreifenden Bedarf grundsätzlich Reha-Träger sein kann (vgl. §§ 5, 6 SGB IX)



Antragssplitting (§ 15 Abs. 1 SGB IX i. V. m. §§ 29 f. GE Reha-Prozess)

- Soweit der Antrag Leistungen zur Teilhabe umfasst, für die der LRT nach § 6 SGB IX nicht Leistungsträger sein kann
- Der „splittende Träger“ bleibt weiterhin LRT mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten (insb. **Koordinierung (THP), Letztverantwortung**)
- Der „Splitting-Adressat“ stellt Reha-Bedarf fest und informiert den LRT
- Er informieren den LRT unverzüglich über Notwendigkeit eines Gutachtens
- Der „Splitting-Adressat“ entscheidet nach seinem Leistungsgesetz in eigener Zuständigkeit

Teil 2: Umfassende Bedarfsermittlung und -feststellung

Beteiligung (§ 15 Abs. 2 SGB IX i. V. m. § 31 GE Reha-Prozess)

Soweit der Antrag Leistungen umfasst, für die der LRT

- grundsätzlich nach §§ 5, 6 SGB IX zuständig sein kann
- für die umfassende Bedarfsfeststellung aber Feststellungen anderer Träger für erforderlich hält (insb. wenn er im konkreten Fall nach seinem Leistungsgesetz nicht zuständig ist).

Vorgehen durch den LRT

- unverzügliche Anforderung der Feststellungen bei dem/den anderen Träger(n)
- Vorliegen der Feststellungen binnen **2 Wo** nach Anforderung bzw. Vorliegen eines Gutachtens?
 - **ja** = Bindung des LRT an diese Feststellungen
 - **nein** = der LRT stellt den Bedarf **nach allen denkbaren Leistungsgesetzen** umfassend fest

3. Ggf. vertiefte Ermittlung des Reha-Bedarfs nach „fremden Leistungsgesetzen“

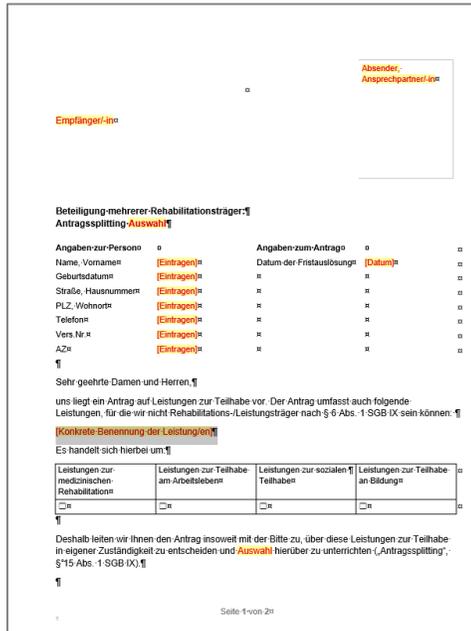
- Sofern Feststellungen eines nach § 15 Abs. 2 SGB IX beteiligten Reha-Trägers dem leistenden Reha-Träger nicht rechtzeitig oder gar nicht übermittelt werden, muss der LRT diesen Bedarf ebenfalls vertieft ermitteln.
- Auch hier Nutzung der Instrumente der Bedarfsermittlung, die den gemeinsamen Grundsätze nach § 13 SGB IX i. V. m. §§ 35 ff. GE Reha-Prozess entsprechen

Teil 2: Umfassende Bedarfsermittlung und -feststellung

Antragssplitting nach § 15 Abs. 1 SGB IX



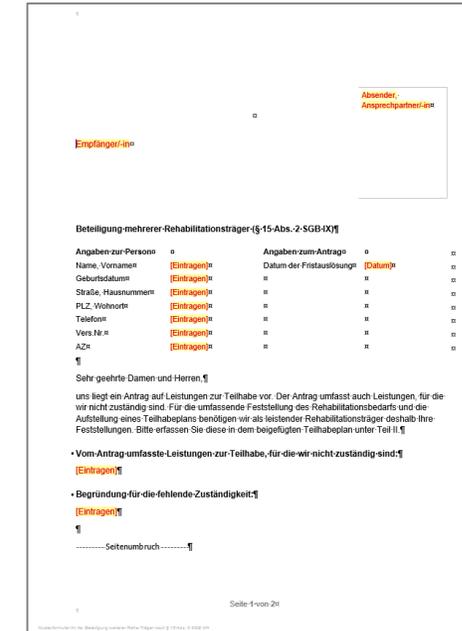
Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX



Musterformularsatz 3

+ Musterformularsatz 5 zum (Sozial-)Datenschutz

+ Vordrucke zur Teilhabeplanung



Musterformularsatz 4

[www.bar-frankfurt.de>themen>reha-prozess>musterformulare](http://www.bar-frankfurt.de/themen/reha-prozess/musterformulare)

Instrumente nach § 13 Abs. 1 SGB IX

§ 13 Abs. 1 SGB IX

„Zur *einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs* verwenden die Rehabilitationsträger *systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (**Instrumente**) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.*

*Die Instrumente sollen den von den Rehabilitationsträgern vereinbarten Grundsätzen für **Instrumente zur Bedarfsermittlung** nach § 26 Absatz 2 Nummer 7 entsprechen. [...]*“

→ Bezug in § 13 Abs. 1 S. 1 SGB IX auf Leistungsgesetze

→ Aber zugleich **Ziel der Einheitlichkeit** der Instrumente

Instrumente nach § 13 Abs. 1 SGB IX

- nicht alle Instrumente aller Träger müssen identisch sein
 - Aber: die Grundlagen bzw. der „Rahmen“ (BT-Drs. 18/9522, S. 232) der Instrumente müssen identisch sein
- **Grundlagen vereinbart in der GE Reha-Prozess** (vgl. §§ 35 bis 46 GE Reha-Prozess)

Begriff der Instrumente nach § 13 Abs. 1 SGB IX i. V. m. § 38 GE Reha-Prozess

- Überbegriff = systematische **Arbeitsprozesse**, standardisierte **Arbeitsmittel** u **Begutachtungen**

Arbeitsprozesse:

- z. B. Analyse, Dokumentation, Planung und Ergebniskontrolle

Arbeitsmittel:

- Mittel, die die Arbeitsprozesse unterstützen
- z. B. funktionelle Prüfungen (Sehtest, Intelligenztest, Hörtest), Fragebögen und IT-Anwendungen, Antragsunterlagen, Checklisten, Leitfäden etc.

Begutachtungen (vgl. § 17 SGB IX) → Gemeinsame Empfehlung Begutachtung
(wird aktuell überarbeitet)

Inhaltliche Anforderungen nach § 13 Abs. 2 SGB IX

„Die Instrumente [...] gewährleisten eine **individuelle** und **funktionsbezogene** Bedarfsermittlung und sichern die **Dokumentation** und **Nachprüfbarkeit** der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,

- 
1. ob eine **Behinderung** vorliegt oder einzutreten droht,
 2. welche **Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe** der Leistungsberechtigten hat,
 3. welche **Ziele** mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
 4. welche **Leistungen** im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.“

- **§ 118 SGB IX:** über § 13 SGB IX hinausgehende Anforderungen an Instrumente der Bedarfsermittlung, insb.
 - Orientierung an der ICF ist ausdrücklich vorgesehen
 - Instrumente müssen Beschreibung von Beeinträchtigungen in den 9 Lebensbereichen i. S. d. ICF leisten
- Länder können durch Rechtsverordnungen Details bestimmen (aber keine Abweichung)
- Instrumente sind immer eingebettet in das **Verfahren der Gesamtplanung**: muss nach § 117 SGB IX folgenden **Kriterien** entsprechen (später genauer):
 - transparent
 - individuell
 - trägerübergreifend
 - lebensweltbezogen
 - interdisziplinär
 - sozialraumorientiert
 - konsensorientiert
 - zielorientiert

 **Beachte:** o.g. Kriterien sind in den Grundsätzen der §§ 35 -46 GE Reha-Prozess aufgenommen

Anforderungen an die Bedarfsermittlung
nach dem SGB IX und der GE Reha-Prozess

umfassend

Siehe bereits oben

funktionsbezogen

Nutzung des bps-Modells

individuell

zielorientiert

Welche Ziele [...] erreicht werden sollen

transparent

interdisziplinär

partizipativ

lebensweltorientiert
sozialraumorientiert

Die Bedarfsermittlung muss **funktionsbezogen** sein:

(§ 13 Abs. 2 SGB IX i.V.m. § 36 GE Reha-Prozess)

- Auf Basis des **bio-psycho-sozialen Modells** und orientiert an der **ICF** (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit)
- D. h. Erhebung aller Informationen zu den **Ausprägungen** und **Auswirkungen** der **Gesundheitsprobleme auf die Körperfunktionen und –strukturen** sowie die **Aktivitäten und Teilhabe**
- die Einbeziehung von im Einzelfall bedeutsamen **Kontextfaktoren** und die Beachtung der Wechselwirkungen zueinander (Wechselwirkungsansatz!)

Die Bedarfsermittlung muss **individuell** sein:

(§ 13 Abs. 2 SGB IX i.V.m. § 36 GE Reha-Prozess)

- **Ausgangspunkt** der Ermittlungen =
 - **aktuelle Lebenssituation** des Individuums mit ihren/seinen
 - jeweiligen Kompetenzen und Unterstützungsbedarfen.
- Bereiche und Abfolge **weitergehender Ermittlungen** =
 - ebenfalls abhängig von der individuellen Situation.
- Unterstützungsbedarfe, Wünsche, Vorstellungen und Ziele der Leistungsberechtigten sind zu ermitteln und einzubeziehen

Teil 2: Umfassende Bedarfsermittlung und -feststellung

- BAR-Toolbox



Bedarfsermittlung: BAR Praxistools und Publikationen



Digitale Praxistools

- Ansprechstellenverzeichnis: www.ansprechstellen.de
- FAQ GE Reha-Prozess: www.bar-frankfurt.de > Themen > Gemeinsame Empfehlungen > FAQ
- Instrumentendatenbank: www.bar-frankfurt.de > Service > Datenbanken>Instrumentendatenbank
- Musterformulare: www.bar-frankfurt.de > Themen > Reha-Prozess > Musterformulare
- Zuständigkeitsnavigator: www.reha-navi.de



Publikationen

- [Arbeitshilfe Datenschutz im trägerübergreifenden Reha-Prozess](#) (Arbeitshilfe I)
- [Arbeitshilfe Datenschutz in der Rehabilitation](#) (Arbeitshilfe II)
- [Arbeitshilfe Kontextfaktoren bei der Ermittlung von Teilhabebedarfen](#)
- [Bundesteilhabegesetz kompakt – Bedarfsermittlung nach dem SGB IX](#)
- [Gemeinsame Empfehlung Begutachtung \(2016\)](#) – wird aktuell überarbeitet
- [Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess](#)





Weitere Informationen - FAQ GE Reha-Prozess

Exemplarisch Fragen zur Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung (später mehr)

Frage 12: Splitten (§ 15 Abs. 1 SGB IX) oder Beteiligen (§ 15 Abs. 2 SGB IX) - wann macht der ein Reha-Träger was?

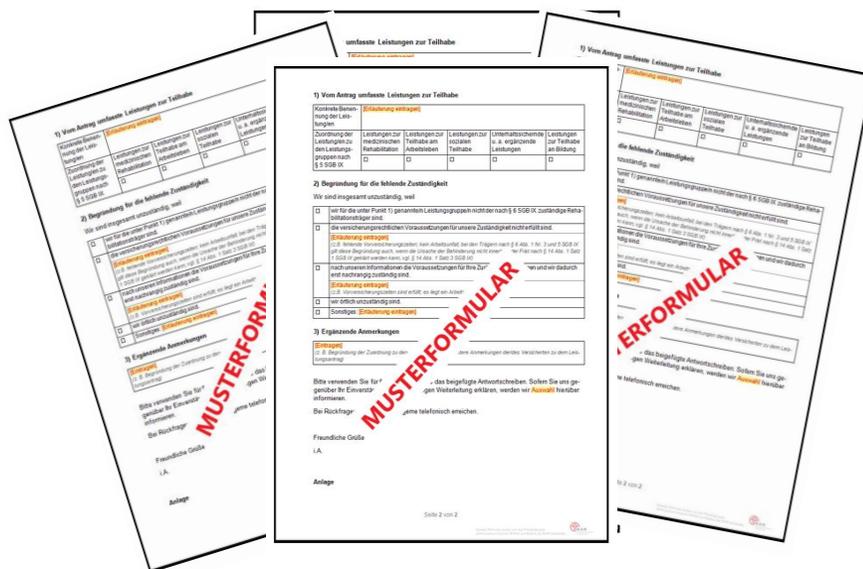
Frage 15: Wie werden Bedarfe nach "fremden Leistungsgesetzen" ermittelt?

Frage 16: Teilhabeplanung, Gesamtplanung und Hilfeplanung - wann greift was und wie hängen die Instrumente zusammen?

Frage 17: Mustervordruck Teilhabeplanung: Warum gibt es drei Teile?

www.bar-frankfurt.de>Themen>Gemeinsame Empfehlungen>FAQ GE RP

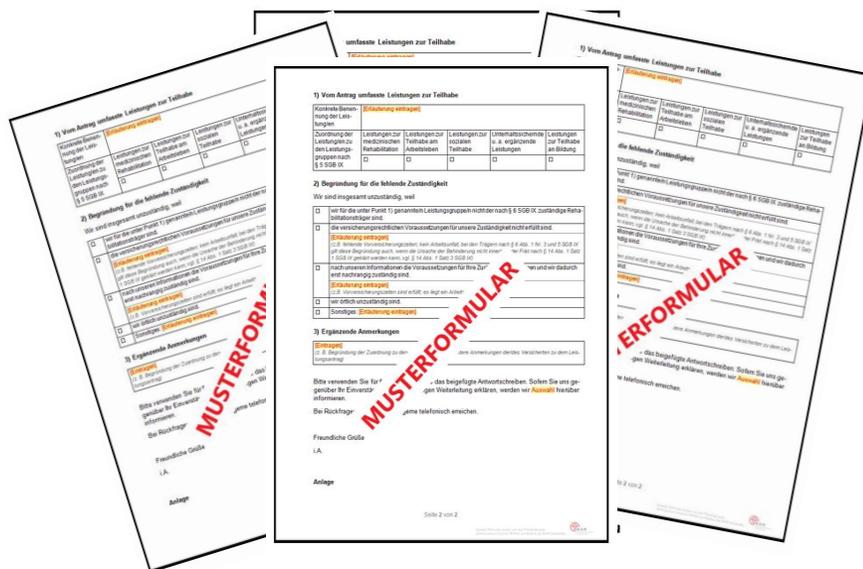
Musterformulare für den trägerübergreifenden Reha-Prozess



- 1. Formularsatz Weiterleitung wegen insgesamt Unzuständigkeit (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)
- 2. Formularsatz Turbo-Klärung (§ 14 Abs. 3 SGB IX)
- 3. Formularsatz Antragsplitting (§ 15 Abs. 1 SGB IX)
- 4. Formularsatz Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX**
- 5. Formularsatz (Sozial-)Datenschutz
- 6. Vordrucke Teilhabeplanung
- 7. Begründete Mitteilung (§ 18 Abs. 1 und 2 SGB IX)

www.bar-frankfurt.de>Themen>Reha-Prozess>Musterformulare

Musterformulare für den trägerübergreifenden Reha-Prozess



- 1. Formularsatz Weiterleitung wegen insgesamt Unzuständigkeit (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)
- 2. Formularsatz Turbo-Klärung (§ 14 Abs. 3 SGB IX)
- 3. Formularsatz Antragsplitting (§ 15 Abs. 1 SGB IX)
- 4. Formularsatz Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX

Musterformular 4a: Beteiligung weiterer Reha-Träger nach § 15 Abs. 2 SGB IX

Musterformular 4b: Unterrichtung über die Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX

Musterformular 4c: Getrennte Leistungsbewilligung (§ 15 Abs. 3 SGB IX) / Übermittlung des Teilhabepplans

Musterformular 4d: Antwort eines nach § 15 Abs. 2 SGB IX beteiligten Reha-Trägers [u.a. betreffend Reha-Bedarf]

www.bar-frankfurt.de>Themen>Reha-Prozess>Mu

Musterformulare für den trägerübergreifenden Reha-Prozess



Musterformulare im trägerübergreifenden Reha-Prozess – Übersicht und Erläuterungen

Übersicht über Musterformulare im trägerübergreifenden Reha-Prozess				
Nr.	Bezeichnung des Musterformulars / des Formularsatzes	Absender	Adressat	Verknüpfung
1	Formularsatz Weiterleitung wegen insgesamt Unzuständigkeit (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)			
1a	Weiterleitung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX	Erst-RT	Zweit-RT	
1b	Unterrichtung über die Weiterleitung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX	Erst-RT	Antragst	
2	Formularsatz Turbo-Klärung (§ 14 Abs. 3 SGB IX)			
2a	Anfrage zur Turbo-Klärung nach § 14 Abs. 3 SGB IX inkl. Antwortschreiben	Zweit-RT	Turbo-Adr	
2b	Einvernehmliche Weiterleitung nach § 14 Abs. 3 SGB IX (Turbo-Klärung)	Zweit-RT	Turbo-Adr	
2c	Unterrichtung über die Weiterleitung nach § 14 Abs. 3 SGB IX (Turbo-Klärung)	Zweit-RT	Antragst	
3	Formularsatz Antragssplitting (§ 15 Abs. 1 SGB IX)			
3a	Durchführung eines Antragssplittings nach § 15 Abs. 1 SGB IX	Leist-RT	Splitt-Adr	6a; 6b
3b	Unterrichtung über die Durchführung eines Antragssplittings nach § 15 Abs. 1 SGB IX	Leist-RT	Antragst	5a; 5b; ggf. 5c
3c	Antwort(en) des Splitting-Adressaten (§ 15 Abs. 1 SGB IX) [z.B. betreffend Reha-Bedarf]	Splitt-Adr	LRT	Ggf. 6b
3d	Unterrichtung über den Eingang des gesplitteten Antragsteils (§ 15 Abs. 1 SGB IX)	Splitt-Adr	Antragst	
4	Formularsatz Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX			
4a	Beteiligung weiterer Reha-Träger nach § 15 Abs. 2 SGB IX	Leist-RT	Beteil-RT	6a; 6b
4b	Unterrichtung über die Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX	Leist-RT	Antragst	5a; 5b; ggf. 5c
4c	Getrennte Leistungsbewilligung (§ 15 Abs. 3 SGB IX) / Übermittlung des Teilhabeplans	Leist-RT	Beteil-RT	6c
4d	Antwort eines nach § 15 Abs. 2 SGB IX beteiligten Reha-Trägers [u.a. betreffend Reha-Bedarf]	Beteil-RT	LRT	6b

Musterformulare für den trägerübergreifenden Reha-Prozess



Musterformulare im trägerübergreifenden Reha-Prozess – Übersicht und Erläuterungen

4a:	Der leistende Reha-Träger beteiligt nach § 15 Abs. 2 SGB IX einen weiteren Reha-Träger an der Bedarfsermittlung und -feststellung und übersendet ihm hierfür zugleich die Formulare Teil I und Teil II zur Teilhabeplanung (hier: Nr. 6a, 6b).
4b:	Der leistende Reha-Träger unterrichtet die/den Antragstellende/n über die Beteiligung eines oder mehrerer Reha-Träger/s an der Bedarfsfeststellung nach § 15 Abs. 2 SGB IX und informiert über die für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Zuständigkeiten und Fristen (§ 15 Abs. 4 Satz 3 SGB IX). Durch Ergänzung der Anlage (Nr. 5b) informiert er noch tiefergehend über die Teilhabeplanung und die Möglichkeit der Teilhabeplankonferenz sowie datenschutzrechtliche Aspekte.
4c:	Der leistende Reha-Träger hat einen weiteren Reha-Träger nach § 15 Abs. 2 SGB IX an der Bedarfsfeststellung beteiligt und dessen Feststellungen zum Reha-Bedarf erhalten. Er teilt dem beteiligten Reha-Träger nach Erstellung des Teilhabeplans mit, dass die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 3 Satz 1 SGB IX (getrennte Leistungsgewährung) vorliegen und übermittelt den Teilhabeplan (Nr. 6c).
4d:	Ein Reha-Träger wurde nach § 15 Abs. 2 SGB IX beteiligt und hat seine Feststellungen zum Reha-Bedarf im Teilhabeplanungsfeld Teil II (hier Nr. 6b) getroffen. Er übermittelt seine Feststellungen an den leistenden Reha-Träger.
5a:	Der leistende Reha-Träger unterrichtet die/den Antragstellende/n über die in Art. 13 und 14 EU-DSGVO vorgegebenen Informationen, wenn mehrere Reha-Träger in das Verwaltungsverfahren involviert sind. Dies betrifft insbesondere Fälle des Antragsplittings (§ 15 Abs. 1 SGB IX) und der Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX. Um die datenschutzrechtlichen Informationen zwecks Übersichtlichkeit von den reinen Verfahrensinformationen zu trennen, erfolgt die Information mittels eines gesonderten Formulars neben 3b bzw. 4b
5b:	Der leistende Reha-Träger informiert die/den Antragstellende/n über die wesentlichen Inhalte der Teilhabeplanung sowie der Teilhabeplankonferenz. Das Formular wird in trägerübergreifenden Konstellationen als Anlage zu den Formularen 3b, 4b bzw. 5a eingesetzt.
5c:	Der leistende Reha-Träger setzt das Formular für den Fall ein, dass besondere Daten nach § 76 SGB X zwischen Reha-Trägern übermittelt werden. Er weist die/den Antragstellende/n auf ihr/sein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung solcher Daten hin. Bei wesentlichen Veränderungen im Verfahren wird das Formular erneut eingesetzt (vgl. Arbeitshilfe Datenschutz; Abschnitt C3.2). Dann kann auch der Einsatz des Formulars durch einen beteiligten Reha-Träger erforderlich werden.
5d:	Der leistende Reha-Träger setzt das Formular in den Fällen des § 25 Abs. 2 GE Reha-Prozess ein, d.h. wenn später als 2 Wochen nach Antragstellung nicht vom Antrag umfasster Bedarf erkannt wurde und entsprechend ein weiterer Antrag gestellt und somit ein weiteres eigenständiges Verfahren ausgelöst wurde. Für die Verbindung der eigenständigen Verwaltungsverfahren mit einer Teilhabeplanung ist hier ausnahmsweise eine Einwilligung erforderlich, die Gegenstand des Formulars ist.
5e:	Der leistende Reha-Träger informiert die/den Antragstellende/n detailliert über die Teilhabeplankonferenz und ersucht die/den Antragstellende/n um die gesetzlich vorgesehene (§ 23 Abs. 2 SGB IX) Einwilligung für die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz.
5f:	Der leistende Reha-Träger ersucht die/den Antragstellende/n um eine Einwilligung für die Übermittlung des Teilhabeplans an eine an der Teilhabeplanung beteiligte Stelle nach § 22 SGB IX bzw. an einen daran beteiligten Leistungserbringer oder einen sonstigen daran beteiligten Akteur. Für die Übermittlung

Instrumentendatenbank (Bedarfsermittlung im Bereich LTA)

Einführung **Einzelinstrumente** „Handlungskonzepte“ Reha-Träger

Suche

Suche in: alle

UND ODER

Suche in: alle

Suche anhand des b3-Arbeitsmodells

Körperfunktionen

Kapitel

Unterkapitel

[Erweiterte Suche](#)

[zurücksetzen](#)

suchen

Suchergebnis

Der Benton Test 2009	COGPACK® 2016	die.IMPULS 2014
-------------------------	------------------	--------------------

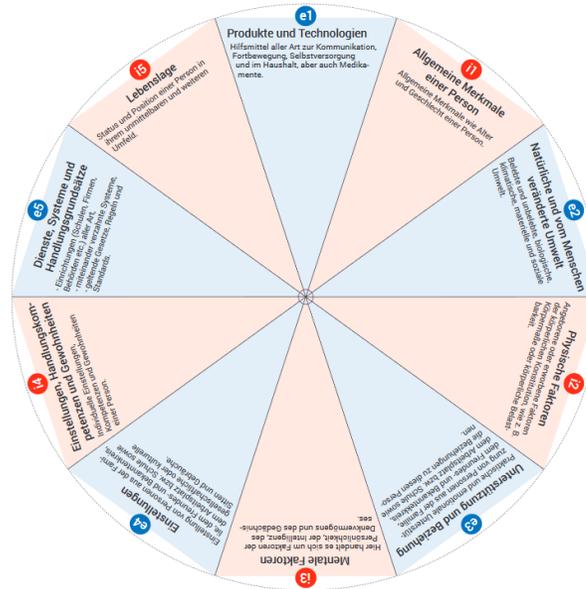
Arbeitshilfe Kontextfaktoren bei der Ermittlung von Teilhabebedarfen

REHA Grundlagen

Kontextfaktoren bei der Ermittlung von Teilhabebedarfen

Arbeitshilfe

BAR-Frankfurt.de | 2021



d1 Einfluss der Kontextfaktoren auf den Lebensbereich | Lernen und Wissensanwendung

<p>Lernen und Wissensanwendung</p> <p>Hier werden Aspekte des Lernens, der Anwendung von Wissen, des Denkens, Probleme Lösen und Entscheidungen Treffens behandelt.</p> <p>Leitfrage: Welche Kontextfaktoren wirken sich fördernd oder hemmend auf den Bereich Lernen und Wissensanwendung aus?</p>	<p>Lernen und Wissensanwendung</p> <p>Hier werden Aspekte des Lernens, der Anwendung von Wissen, des Denkens, Probleme Lösen und Entscheidungen Treffens behandelt.</p> <p>Leitfrage: Welche Kontextfaktoren wirken sich fördernd oder hemmend auf den Bereich Lernen und Wissensanwendung aus?</p>	<p>Lernen und Wissensanwendung</p> <p>Hier werden Aspekte des Lernens, der Anwendung von Wissen, des Denkens, Probleme Lösen und Entscheidungen Treffens behandelt.</p> <p>Leitfrage: Welche Kontextfaktoren wirken sich fördernd oder hemmend auf den Bereich Lernen und Wissensanwendung aus?</p>	<p>Lernen und Wissensanwendung</p> <p>Hier werden Aspekte des Lernens, der Anwendung von Wissen, des Denkens, Probleme Lösen und Entscheidungen Treffens behandelt.</p> <p>Leitfrage: Welche Kontextfaktoren wirken sich fördernd oder hemmend auf den Bereich Lernen und Wissensanwendung aus?</p>	<p>Lernen und Wissensanwendung</p> <p>Hier werden Aspekte des Lernens, der Anwendung von Wissen, des Denkens, Probleme Lösen und Entscheidungen Treffens behandelt.</p> <p>Leitfrage: Welche Kontextfaktoren wirken sich fördernd oder hemmend auf den Bereich Lernen und Wissensanwendung aus?</p>
<p>Lernen und Wissensanwendung</p> <p>Hier werden Aspekte des Lernens, der Anwendung von Wissen, des Denkens, Probleme Lösen und Entscheidungen Treffens behandelt.</p> <p>Leitfrage: Welche Kontextfaktoren wirken sich fördernd oder hemmend auf den Bereich Lernen und Wissensanwendung aus?</p>	<p>Lernen und Wissensanwendung</p> <p>Hier werden Aspekte des Lernens, der Anwendung von Wissen, des Denkens, Probleme Lösen und Entscheidungen Treffens behandelt.</p> <p>Leitfrage: Welche Kontextfaktoren wirken sich fördernd oder hemmend auf den Bereich Lernen und Wissensanwendung aus?</p>	<p>Lernen und Wissensanwendung</p> <p>Hier werden Aspekte des Lernens, der Anwendung von Wissen, des Denkens, Probleme Lösen und Entscheidungen Treffens behandelt.</p> <p>Leitfrage: Welche Kontextfaktoren wirken sich fördernd oder hemmend auf den Bereich Lernen und Wissensanwendung aus?</p>	<p>Lernen und Wissensanwendung</p> <p>Hier werden Aspekte des Lernens, der Anwendung von Wissen, des Denkens, Probleme Lösen und Entscheidungen Treffens behandelt.</p> <p>Leitfrage: Welche Kontextfaktoren wirken sich fördernd oder hemmend auf den Bereich Lernen und Wissensanwendung aus?</p>	<p>Lernen und Wissensanwendung</p> <p>Hier werden Aspekte des Lernens, der Anwendung von Wissen, des Denkens, Probleme Lösen und Entscheidungen Treffens behandelt.</p> <p>Leitfrage: Welche Kontextfaktoren wirken sich fördernd oder hemmend auf den Bereich Lernen und Wissensanwendung aus?</p>

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

Dr. jur. Christiane Goldbach

Fachreferentin für Reha- und Teilhaberecht

Fachbereich Programme und Produkte

der Bundesarbeitsgemeinschaft

für Rehabilitation e. V. (BAR)

Solmsstraße 18

60486 Frankfurt am Main

E-Mail: christiane.Goldbach@bar-frankfurt.de

Die Publikationen der BAR finden Sie unter:

www.bar-frankfurt.de